



**Satzung des
„Schulförderverein der Montessori-Integrationsschule 'Theodor Hellbrügge' Nohra e.V.“
in 99428 Nohra, An der Erfurter Str. 1 c
(Änderung der Satzung vom 09.02.2011)**

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Schulförderverein der Montessori-Integrationsschule 'Theodor Hellbrügge' Nohra. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Weimar einzutragen. Nach erfolgter Eintragung trägt er den Namen „Schulförderverein der Montessori-Integrationsschule 'Theodor Hellbrügge' Nohra e. V.". Er hat seinen Sitz in 99428 Nohra, An der Erfurter Str. 1c.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Ziel des Vereins ist, die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Montessori-Integrationsschule „Theodor Hellbrügge“ Nohra zu fördern sowie materiell und ideell zu unterstützen. Auch außerhalb des Unterrichts unterstützt der Verein die Schüler im Rahmen schulischer Veranstaltungen sich kreativ, musisch, sportlich und technisch zu betätigen. Hier übernimmt der Verein Sach- und Dienstleistungen, die nicht durch öffentliche Gelder teilweise oder ganz abgedeckt werden können. Immer unter Absprache des Pädagogenteams. Der Verein wirbt Spenden, d. h. der Verein tritt als Spenden- bzw. Förderverein auf. Die Erziehungs- und Bildungsarbeit dieser Schule ergibt sich insbesondere aus der Satzung des Schulträgers, der Aktion Sonnenschein Thüringen e. V..
- (3) Diese Aufgaben erfüllt er durch enge Zusammenarbeit mit Pädagogen der Montessori-Integrationsschule „Theodor Hellbrügge“ Nohra Aktion Sonnenschein Thüringen e.V. in Nohra und anderen interessierten Bürgern, Vereinen und Institutionen.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins sind nur zum Erreichen des Vereinszweckes zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich durch seine eigene Mitarbeit oder durch zur Verfügung stellen materieller Mittel an der Umsetzung des oben genannten Zweckes beteiligen möchte.

- (1) Der Verein umfasst:
 1. ordentliche Mitglieder über achtzehn Jahren,
 2. Jugendmitglieder bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr,
 3. Familienmitglieder,
 4. Ehrenmitglieder,
 5. Juristische Personen und Institutionen.
- (2) Der Eintritt erfolgt durch schriftlichen Antrag. Ein Antrag einer minderjährigen Person bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.



(4) Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austritt, dieses ist dem Vorstand schriftlich bis zum Ende des Geschäftsjahres mitzuteilen,
2. durch Ausschluss des Vorstandes, wegen vereinschädigendem Verhalten.
3. durch Tod.

Der Ausschluss bedarf der einfachen Mehrheit des Vorstandes. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und ihr Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Das passive Wahlrecht beginnt mit dem vollendeten achtzehnten Lebensjahr. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge jährlich zu entrichten. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 6 Verwendung von Vereinsmitteln

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Er finanziert sich aus Mitgliederbeiträgen gemäß Beitragssatzung, Spenden, Sach- und Geldzuwendungen.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 8 Organ des Vereins, Vertretung

Die Organe des Vereins sind 1. die Mitgliederversammlung 2. der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Soll in der Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschlossen werden, ist dies mit der Einberufung anzukündigen. Jedes Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss zwei Wochen vorher schriftlich erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- die Entgegennahme von Rechenschaftsberichten des Vorstandes und Kassenprüfungsberichten,
- die Wahl, Erweiterung und Entlassung des Vorstandes,
- die Wahl von Kassenprüfern,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Beschlüsse zu Satzungsänderungen,
- das Aufstellen eines Haushaltsplanes,
- die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- die Auflösung des Vereins.



Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder statt. Der Einberufungsgrund ist vom Vorstand bei der Einladung anzugeben. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, mit Ausnahme von folgenden Beschlüssen:

- die Satzungsänderungen betreffen, hier gilt § 33 BGB
- die die Auflösung des Vereins betreffen, hier gilt § 14 der Satzung.

Über die Mitgliederversammlungen und die gefassten Beschlüsse ist Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind aufzubewahren.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Kassenwart und bis zu zwei Beisitzern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam (Vorstand im Sinne § 26 BGB). Der Vorstand wird für die Dauer von einem Geschäftsjahr gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Einberufung des Vorstandes erfolgt im Bedarfsfalle. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Vorstandbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen und von den anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen. Die Protokolle sind aufzubewahren.

Zu den Sitzungen des Vorstandes werden zusätzlich, falls sie keine Vorstandsmitglieder sind, der Schulleiter und der Schulleitersprecher eingeladen. Sie übernehmen, falls sie keine Vorstandsmitglieder sind, eine beratende Funktion.

§ 11 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfer und der Kassenwart des Vereins haben nach Ablauf eines Geschäftsjahres die vom Vorstand vorzulegende Geschäftsjahresrechnung und Vermögensverwaltung rechnerisch und buchmäßig zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist möglich.

§ 12 Zustimmungsvorbehalt

Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die vom Vorstand eingegangen werden und die zweihundert Euro im Einzelfall nicht überschreiten. Verbindlichkeiten über zweihundert Euro bedürfen zu ihrer Gültigkeit eines Mehrheitsbeschlusses der Mitgliederversammlung außerhalb des Haushaltsplanes.

§ 13 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen formeller Art, die durch behördliche Auflagen oder ähnliches erforderlich werden, kann der Vorstand in eigener Zuständigkeit beschließen und durchführen.

Eine Satzungsänderung, die den Gemeinnützigen Zweck aufheben soll, ist unzulässig.

Sonstige Änderungen der Satzung des Vereins bedürfen einer Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.




§ 14 Auflösung des Vereins


Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die steuerbegünstigte gemeinnützige Vereinigung für Kinder der Aktion Sonnenschein Thüringen e.V. zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Nohra, 26.02.2014

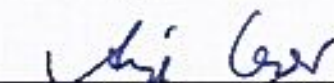
Unterschriften Mitglieder (§ 59 BGB):



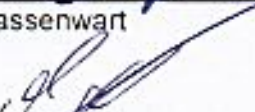
Vorsitzende



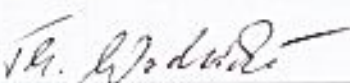
1. Rechnungsprüfer



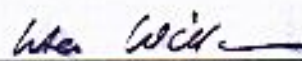
Kassenwart



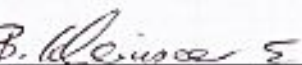
Beisitzende



weiteres Mitglied



weiteres Mitglied



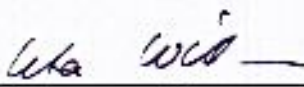
weiteres Mitglied




weiteres Mitglied



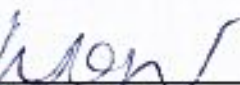
Stellvertreter



2. Rechnungsprüfer



Beisitzende



weiteres Mitglied

weiteres Mitglied

weiteres Mitglied

weiteres Mitglied

weiteres Mitglied